

§ 37 BBhV

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)

Bundesrecht

Kapitel 3 – Aufwendungen in Pflegefällen

Titel: Verordnung über Beihilfe in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen
(Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBhV

Gliederungs-Nr.: 2030-2-30-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 37 BBhV – Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen

(1) ¹Der Bund beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch , wenn

1. beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen Leistungen der Pflegeversicherung
 - a) beziehen oder
 - b) beantragt haben und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht und
2. eine entsprechende Vereinbarung des Bundes und den Trägern der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

²Der von der Festsetzungsstelle zu zahlende Betrag wird durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bekanntgegeben

(2) Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen nach Maßgabe der §§ 38 bis 38g und der §§ 39 bis 39b , wenn sie pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind.